OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607705/6/JS**

Datum: **Linz, 17. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 2.8.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.7.2025, GZ: BHGM/924070093387/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Führerscheingesetz und des Kraftfahrgesetz 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 524 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.7.2025 wurden dem Beschwerdeführer je eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO; Spruchpunkt 1.) und des Führerscheingesetzes (FSG; Spruchpunkt 2.) sowie drei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG; Spruchpunkte 3. bis 5.) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

1. Datum/Zeit: 02.09.2024, 19:50 Uhr
   Ort: C-Straße, nächst des Objektes Nr: 28, auf der dort befindlichen Autobahnauffahrt
   Betroffenes Fahrzeug: PKW
   Sie haben das Fahrzeug gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben, in der Sie vermochten, Ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da Sie durch Übermüdung beeinträchtigt waren.
2. Datum/Zeit: 02.09.2024, 19:50 Uhr
   Ort: C-Straße, nächst des Objektes Nr: 28, auf der dort befindlichen Autobahnauffahrt
   Betroffenes Fahrzeug: PKW
   Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
3. Datum/Zeit: 02.09.2024, 19:50 Uhr
   Ort: C-Straße, nächst des Objektes Nr: 28, auf der dort befindlichen Autobahnauffahrt
   Betroffenes Fahrzeug: PKW
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da beide Kennzeichen fehlte(n).
4. Datum/Zeit: 02.09.2024, 19:50 Uhr
   Ort: C-Straße, nächst des Objektes Nr: 28, auf der dort befindlichen Autobahnauffahrt
   Betroffenes Fahrzeug: PKW
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.
5. Datum/Zeit: 02.09.2024, 19:50 Uhr
   Ort: C-Straße, nächst des Objektes Nr: 28, auf der dort befindlichen Autobahnauffahrt
   Betroffenes Fahrzeug: PKW
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW keine Begutachtungsplakette angebracht war.

[…]"
Der Beschwerdeführer habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
- Zu Spruchpunkt 1.: § 58 Abs. 1 StVO
- Zu Spruchpunkt 2.: § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG
- Zu Spruchpunkt 3.: § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. b KFG
- Zu Spruchpunkt 4.: § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. d KFG
- -Zu Spruchpunkt 5.: § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. e KFG iVm § 57a Abs. 5 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldstrafen verhängt:
- Zu Spruchpunkt 1.: 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 5 Stunden)
  gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO
- Zu Spruchpunkt 2.: 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage)
  gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG
- Zu Spruchpunkt 3.: 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden)
  gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG
- Zu Spruchpunkt 4.: 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden)
  gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG
- Zu Spruchpunkt 5.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden)
  gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG

Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde in Höhe von 272 Euro sowie zum Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung und für Laborgebühren verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 2.8.2025 brachte der Beschwerdeführer zunächst vor, dass er grundsätzlich bereit sei, die Strafe in Höhe von 2.180 Euro wegen Fahrens ohne gültigen Führerschein anzuerkennen. Hinsichtlich der zusätzlichen Strafe wegen Übermüdung ersuchte der Beschwerdeführer um eine Reduktion. Die Strafe sei, insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen und derzeitigen Situation, überhöht. Er befinde sich in Haft und es seien seine Mittel stark eingeschränkt.

1.3. Mit E-Mail vom 14.8.2025 erklärte der Beschwerdeführer in der Folge, dass er Beschwerde gegen die gesamte Strafe („Punkt 1-5") einreichen möchte.

1.4. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 9.12.2024 in Strafhaft in der D__.

1.5. Der Beschwerdeführer weist elf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, darunter drei Übertretungen des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 (jeweilige Geldstrafe: 2.180 Euro) und sechs Übertretungen der StVO (darunter zwei Bestrafungen nach § 99 Abs. 1b StVO wegen Lenkens bzw. Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im selben Zeitraum).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und die vom Beschwerdeführer vorgelegte Haftbestätigung. Die Feststellungen gründen zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden des Verfahrensaktes (Punkte 1.1. bis 1.3.), insbesondere auf dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister (Punkt 1.6.), sowie des hg. Beschwerdeaktes (Punkt 1.4.) und auf der vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunde (Punkt 1.5.).

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

3.2. Der Beschwerdeführer bekämpft in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der über ihn verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 1. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld der fünf Verwaltungsübertretungen (und der Verpflichtung zur Tragung der Barauslagen) ist bereits jeweils Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 20.12.2024, Ra 2023/07/0096).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

3.4. Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

3.4.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

3.4.1.1. Nach der Bestimmung des § 58 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

3.4.1.2. Diese Vorschrift dient der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz von Leben, Gesundheit sowie Eigentum der Verkehrsteilnehmer. Der Beschwerdeführer hat durch seine Fahrt wesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen: Trotz seiner Übermüdung beabsichtigte er, bei Dämmerung auf eine Autobahn aufzufahren - eine Straße, auf der Kraftfahrzeuge mit erhöhten Geschwindigkeiten unterwegs sind. Es ist ihm dabei ein zumindest fahrlässiges Verhalten im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG vorzuwerfen.

3.4.1.3. Die Strafsanktionsnorm nach § 99 Abs. 3 lit a StVO sieht für eine solche Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) vor.

3.4.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

3.4.2.1. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ist gemäß § 1 Abs. 3 FSG nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne eine derartige Berechtigung gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025).

3.4.2.2. Der Beschwerdeführer hat durch das inkriminierte Lenken des Pkws, obwohl er keine Lenkberechtigung besitzt, wesentlich (vgl. Punkt 3.4.1.2.) gegen das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit verstoßen. Da der Beschwerdeführer natürlich wusste, dass er über keine Lenkberechtigung verfügt, ist ihm ein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen.

3.4.2.3. Die Strafsanktionsnorm nach § 37 Abs. 1 und 3 Z 1 FSG sieht für eine solche Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 363 Euro bis zu 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor.

3.4.3. Zu den Spruchpunkten 3. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

3.4.3.1. Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht (§ 102 Abs. 1 KFG). Nach der Bestimmung des § 36 KFG dürfen Kraftfahrzeuge dabei auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie u. a. das behördliche Kennzeichen führen (lit. b), für sie die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht (lit. d) sowie am Fahrzeug eine

Begutachtungsplakette im Sinn des § 57a Abs. 5 und 6 leg. cit. angebracht ist (lit. e).

3.4.3.2. Der Beschwerdeführer hat dadurch, dass der von ihm gelenkte Pkw weder Kennzeichen führte (Spruchpunkt 3.) noch für den Pkw die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung bestand (Spruchpunkt 4.) und der Pkw auch kein „Pickerl" aufwies (Spruchpunkt 5.) jeweils schwerwiegend gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften verstoßen (vgl. VwGH 26.5.1999, 98/03/0137; VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0475). Es ist dabei jeweils von einem zumindest fahrlässigen Verhalten im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG auszugehen.

3.4.3.3. Die Strafsanktionsnorm nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG sieht für derartige Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe von jeweils bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je bis zu sechs Wochen) vor.

3.5. Im Rahmen der jeweiligen Strafzumessung kommt dem Beschwerdeführer kein strafmildernder Umstand zugute. Straferschwerend wirkten sich folgende Punkte aus:

3.5.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist die zweifache Vormerkung wegen Fahrens in beeinträchtigtem Zustand zu berücksichtigen.

3.5.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses fällt zu Lasten des Beschwerdeführers ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer bereits dreimal wegen Fahrens ohne gültige Lenkberechtigung bestraft wurde.

3.6. Es ist von einem unterdurchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen.

3.7. Ausgehend von den erwähnten Strafrahmen und unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte der Strafzumessung sind die von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafen von

- Zu Spruchpunkt 1.: 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 5 Stunden)
- Zu Spruchpunkt 2.: 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 42 Tage)
- Zu den Spruchpunkten 3. und 4.: je 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 11 Stunden)
- Zu Spruchpunkt 5.: 80 Euro (vgl. Punkt 3.7.3. zur Ersatzfreiheitsstrafe)

jeweils tat- und schuldangemessen. Die verhängten Geldstrafen sind in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Fahrzeuglenker zukünftig davon abzuhalten, übermüdet (Spruchpunkt 1.), ohne eine gültige Lenkberechtigung (Spruchpunkt 2), ohne Kennzeichen (Spruchpunkt 3.), ohne eine Kfz-Haftpflichtversicherung (Spruchpunkt 4.) oder ohne eine Begutachtungsplakette nach § 57a KFG (Spruchpunkt 5.) ein Kraftfahrzeug zu lenken.

3.7.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnis ist dabei zu betonen, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe den Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu 30 % ausschöpft. Dies ist vor dem Hintergrund des genannten Umstands nicht zu beanstanden: Das Lenken eines Pkws in einem fahruntauglichen Zustand beeinträchtigt – besonders auf Autobahnen bei eingeschränkter Sicht – die Sicherheit für das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

3.7.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist ergänzend hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer ungeachtet der dreimaligen Verhängung der Höchststrafe in den letzten vier Jahren neuerlich ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung lenkte. Die von der belangten Behörde verhängte Höchststrafe war daher ebenso nicht zu korrigieren. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des § 37 Abs. 2 FSG sogar die Verhängung einer notwendigen primären Freiheitsstrafe vorsieht, um einen Wiederholungstäter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

3.7.3. Der Strafrahmen wurde von der belangten Behörde bei den Spruchpunkten 3. und 4. zu jeweils nur rund 1 % sowie zu Spruchpunkt 5. in einem Ausmaß von unter 1 % ausgeschöpft, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe zu Spruchpunkt 5. war jedoch auf 8 Stunden herabzusetzen: Es ist nicht ersichtlich, warum die belangte Behörde die Ersatzfreiheitsstrafe zu den Spruchpunkten 4. und 5. (Geldstrafe: je 110 Euro) mit je 11 Stunden festsetzte, während jene zu Spruchpunkt 5. (Geldstrafe: 80 Euro) mit 16 Stunden bemessen wurde.

3.8. Auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird, wird hingewiesen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist. Nach Abs. 8 par. cit. sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer (hier: zu Spruchpunkt 5.) von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.4.2022, Ra 2021/11/0018). Im Hinblick auf die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses zu den Spruchpunkten 1. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses betragen die zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens gesamt 524 Euro (Spruchpunkt 1.: 44 Euro; Spruchpunkt 2.: 436 Euro; Spruchpunkte 3. und 4.: je 22 Euro).

5. Zu Punkt III.:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde zu Spruchpunkt 1. nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zu diesem Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses zukommt (vgl. VwGH 17.10.2019, Ra 2019/02/0187).

Zu den Spruchpunkten 2. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu den Spruchpunkten 2. bis 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack